

## Hausordnung des Schulzentrums Süd Norderstedt

### Vorbemerkung:

Die Schule ist kein privater Raum, sondern Arbeitsstätte aller Mitglieder der Schulgemeinschaft. Die Hausordnung regelt entsprechend einen ordnungsgemäßen Ablauf des Schulbetriebes, einen respektvollen Umgang miteinander und schützt alle Mitglieder wie auch das Schulgebäude vor Schaden.

Es haben sich entsprechend alle Mitglieder der Schulgemeinschaft in gleicher Weise an die Hausordnung zu halten sowie sich für die Ordnung in der Schule mitverantwortlich zu fühlen und aktiv für sie eintreten, denn eine Gemeinschaft kann ohne gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft nicht bestehen.

Die Hausordnung ist gültig ab 1. März 2025 und durch den Schulkonferenzbeschluss vom 30. Januar 2025 verabschiedet. Weitere organisatorische Regelungen, z. B. die Unterrichts- und Pausenordnungen, sind in den Schulordnungen des Lise-Meitner-Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule Ossenmoorpark festgelegt. Die Hausordnung steht den schuleigenen Schulordnungen vor.

### 1 Weisungsberechtigung und Schulgelände

Den Anweisungen aller Lehrkräfte, gleichfalls den pädagogischen Fachkräften und Verwaltungskräften (Schulbüro, Reinigung, Hausmeisterei usw.) im Rahmen ihrer Befugnisse, ist auf dem gesamten Schulgelände und in allen Gebäuden Folge zu leisten.

Das Schulgelände umfasst alle Gebäude und Wege zwischen der Poppenbütteler Straße im Osten, Am Böhmerwald im Westen, dem Fuß- und Radweg hinter der Wiese im Norden sowie dem Sportplatz- und Ossenmoorpark-Ende im Süden. Eine genaue Ansicht ist dem Lageplan Schulzentrum Süd zu entnehmen.

### 2 Verhaltenskodex

- 2.1 Wir verhalten uns höflich, freundlich und respektvoll gegenüber jedem Mitglied der Schulgemeinschaft! Wir verwenden deshalb keine beleidigende, vulgäre, sexuell anzügliche, entwürdigende oder rassistische Sprache oder Gesten.
- 2.2 An unseren Schulen herrscht ein gewaltfreies Klima! Stopp heißt stopp und nein heißt nein!
- 2.3 Wir helfen anderen, wenn sie Hilfe benötigen! Helfen umfasst hierbei auch, Hilfe zu holen, wenn ein eigenes Eingreifen nicht möglich ist.
- 2.4 Wir fügen niemandem seelischen oder körperlichen Schaden zu! Gegenstände, die andere gefährden können, z. B. Messer, Waffen, Laserpointer, Pfefferspray, Feuerzeuge und Feuerwerkskörper, dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden.
- 2.5 Wir erscheinen pünktlich zum Unterricht.
- 2.6 Wir toben uns in den Pausen auf dem Schulhof aus. Wegen der damit verbundenen Unfallgefahren sind Rennen und Toben im Schulgebäude nicht gestattet.
- 2.7 Wir halten uns in unseren Schulbereichen auf. Schülerinnen und Schüler einer Schule durchqueren nicht die Flure der jeweils anderen Schule und nutzen die raumnahen Aufgänge.
- 2.8 Wir betreten Fachräume grundsätzlich erst nach Eintreffen der Fachlehrkräfte. Das gilt auch für dazugehörige, abgeschlossene Bereiche wie den Kunstflur.  
Für alle Fachräume, z. B. naturwissenschaftliche Fachräume, den Werkbereich, die Sporthallen, die Bücherei oder die Computerräume gelten besondere Nutzungsordnungen.
- 2.9 Sonderveranstaltungen, z. B. Klassenfeste, sollen nur nach Anmeldung in den Schulbüros und nach Rücksprache mit der Hausmeisterei in den dafür zugewiesenen Räumen abgehalten werden. Diese Räume werden erst nach Eintreffen der aufsichtführenden Lehrkraft von der Hausmeisterei geöffnet.

### 3 Kleidung

In der Schule ist die Kleidung Einschränkungen unterworfen, da wir uns an unserem gemeinsamen Arbeitsplatz sowie in der Gemeinschaft aller Schulmitglieder befinden und nicht in der Freizeit. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft tragen deshalb Kleidung, die angemessen für die Arbeit ist und das respektvolle Miteinander nicht behindert.

- 3.1 Mitglieder der Schulgemeinschaft, die sich klar erkennbar nicht an diese Vereinbarungen halten, werden zu einem Gespräch gebeten und können bei wiederholtem Fehlverhalten zum Wechseln der Kleidung nach Hause geschickt werden, nachdem die Erziehungsberechtigten informiert wurden.

## Hausordnung des Schulzentrums Süd Norderstedt

### 4 PDEs (private digitale Endgeräte)

PDEs, insbesondere Smartphones, werden in der Freizeit sowie zur Schulwegsicherung genutzt. In der Schule ist eine gesunde Lebensweise zu stärken sowie der Rahmen für störungsfreies und konzentriertes Lernen zu bieten. Die Pausen sollten der Erholung sowie der direkten Begegnung der Schülerinnen und Schüler untereinander dienen. Deshalb sollten sie für Bewegung, das soziale Miteinander, Ernährung sowie Toilettengänge genutzt werden.

Da Mediennutzung diese Aspekte verhindert, gilt zum präventiven Schutz der Schülerinnen und Schüler sowie für bestmögliche Lernvoraussetzungen ein Verbot zur Nutzung von privaten digitalen Endgeräten auf dem gesamten Schulgelände des Schulzentrums Süd.

- 4.1 Mitgebrachte PDEs sind die gesamte Schulzeit über ausgeschaltet oder im Flugmodus zu halten und abseits des Körpers, also in der Schultasche, dem Schließfach oder der Handygarage, zu verwahren.
- 4.2 Da es sich um private Endgeräte handelt, sind die Erziehungsberechtigten gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern für die genutzten Inhalte sowie die Einhaltung des Jugendschutzes verantwortlich. Die Schule ist für die präventive Regulierung sowie die Konsequenzen in der Schule bei Fehlverhalten verantwortlich.
- 4.3 Für eine abweichende Sondernutzung kann vor der Nutzung eine Lehrkraft um Erlaubnis gebeten werden.
- 4.4 Lehrkräfte können im Ausnahmefall für die unterrichtliche Nutzung im eigenen Klassenraum zeitweise die Nutzungserlaubnis erteilen. Grundsätzlich sind für den Unterricht digitale Endgeräte wie Tablets oder Laptops zu nutzen.
- 4.5 Für die Oberstufenschülerinnen und -schüler gilt eine Nutzungserlaubnis für PDEs in den längeren Pausen (nicht in den 5-Minuten-Pausen) in ihren eigenen Klassenräumen. Jugendgefährdende und strafrechtliche Inhalte sind verboten.
- 4.6 Individuelle Besonderheiten, z. B. Diensttelefone des Schulsanitätsdienstes oder medizinische Messgeräte, sind von der Regelung ausgenommen.
- 4.7 PDEs, die sich während Leistungsüberprüfungen im Zugriffsbereich befinden, gelten als Täuschungsversuch.
- 4.8 Bei Verstößen gegen diese Regelung werden die PDEs ausgeschaltet oder in den Flugmodus gesetzt und durch das Personal an das jeweilige Schulbüro übergeben. Entsprechend der Anzahl der Vergehen werden sie nach der sechsten Unterrichtsstunde durch das Schulbüro oder durch die Schulleitung – ggf. nur im Beisein eines Erziehungsberechtigten – ausgegeben.
- 4.9 Das Erstellen jeglicher Kamera- und Tonaufnahmen sowie das Abspielen von Musik und anderen Tonaufnahmen über Lautsprecher sind auf dem Schulgelände untersagt.

### 5 Ernährung – Essen und Trinken

Gesunde Ernährung wirkt sich maßgeblich positiv auf die Gesundheit aus. Die Heranführung an eine ausgewogene und gesunde Ernährung ist daher ein schulischer Bildungsauftrag.

- 5.1 Taurin- sowie koffeinhaltige Lebensmittel, z. B. Cola oder Energydrinks, sind der Schülerschaft auf dem gesamten Schulgelände verboten. Oberstufenschülerinnen und -schüler sind in den Lernräumen sowie im Oberstufenpausenraum hiervon ausgenommen.
- 5.1 Der Aufputseffekt der Inhaltsstoffe Zucker und Koffein behindert eine ruhige und konzentrierte Arbeitsweise, wie sie in der Schule benötigt wird. Auf stark fetthaltige, zuckerhaltige oder zuckerähnliche Stoffe enthaltende Lebensmittel wie Chips und Weingummi sowie Eistee o.Ä. sollte deshalb im Schulalltag verzichtet werden.
- 5.2 Wir wollen die Umwelt schonen und konsumieren bestmöglich verpackungsarme Lebensmittel.
- 5.3 Die Schulen empfehlen die Nutzung der Wasserspender. Wir zapfen das Wasser mit dafür geeigneten Behältnissen an den Wasserspendern sorgsam und verschwenden dabei kein Trinkwasser.

## Hausordnung des Schulzentrums Süd Norderstedt

### 6 Verhalten bei Unfällen

- 6.1 Die Erziehungsberechtigten stellen sicher, dass die Schulen sie im Tagesverlauf telefonisch erreichen können. Hierzu werden die aktualisierten Rufnummern im Schulbüro hinterlegt. Wir empfehlen das Abspeichern der Durchwahl der Schulbürotelefonnummern.
- 6.2 Bei Unfällen wenden sich die Schülerinnen und Schüler sofort an die Lehrkraft oder an das Schulbüro ihrer Schulart.
- 6.3 Nachrichten an die Erziehungsberechtigten oder gegebenenfalls die Anforderung eines Krankenwagens erfolgen auf jeden Fall über das zuständige Schulbüro.
- 6.4 Unfälle müssen sofort dem Schulbüro bekanntgegeben werden, damit schnelle Hilfsmaßnahmen eingeleitet werden können. Die Erziehungsberechtigten werden auf jeden Fall – nach Möglichkeit telefonisch – benachrichtigt.
- 6.5 Auch bei leichteren Unfällen, die dennoch eine ärztliche Versorgung erforderlich machen, ist sicherzustellen, dass eine Unfallmeldung erfolgt. Unfallmeldebögen für die Versicherung sind im Schulbüro erhältlich und sollen dort so bald wie möglich ausgefüllt werden.

### 7 Schulweg

- 7.1 Gegen Unfälle auf dem Schulweg und dem Schulgelände sind die Schüler und Schülerinnen bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein gesetzlich versichert.
- 7.2 Als Schulweg gilt nach den Versicherungsbestimmungen jeweils der kürzeste Weg zwischen Schule und Elternhaus. Der Versicherungsschutz erlischt in der Regel, wenn die Schülerin/der Schüler auf dem Schulweg „eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten“ nachgeht oder das Schulgelände während der Pausen ohne Erlaubnis verlässt.
- 7.3 Wir kommen der eigenen Gesundheit und der Umwelt zu Liebe bestenfalls zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur Schule. Ist dies nicht möglich, bevorzugen wir öffentliche Verkehrsmittel.
- 7.4 Das sogenannte „Elterntaxi“ sollte nur in Ausnahmefällen als Weg zur Schule genutzt werden. Zum Umweltschutz und zum Personenschutz sind Eltern, die ihre Kinder mit dem PKW zur Schule bringen, angehalten, dies ausschließlich über den Parkplatz Poppenbütteler Straße zu tun und somit den Wendehammer zu nutzen.

### 8 Regelungen für Radfahrer und Kraftfahrer

- 8.1 Zwei- oder Einräder jeglicher Art dürfen nicht mit in das Gebäude gebracht werden. Hiervon ausgenommen sind die Räder der Lehrkräfte bei Nutzung der Lehrerfahrradstellflächen. Weitere Ausnahmen bedürfen einer vorherigen Erlaubnis.
- 8.2 Das Fahren mit allen Arten von Fahrzeugen ist auf dem gesamten Schulgelände – ausgenommen die Zufahrten zu den Parkplätzen und Fahrradständern – verboten.
- 8.3 Für Krafträder und Mopeds sind besondere Parkzonen zugewiesen. Für Fahrräder sind zurzeit folgende Stellplätze vorgesehen:  
Am Böhmerwald bei den Sporthallen und an der Poppenbütteler Straße.  
Fahrräder sind grundsätzlich nur abgeschlossen in die Fahrradständer abzustellen. Der Fahrradstellplatz Am Böhmerwald wird zur zusätzlichen Sicherung zu festgelegten Zeiten abgeschlossen.

### 9 Sachschäden und Diebstähle

- 9.1 Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf Ersatz bei Sachschäden oder Diebstählen privaten Eigentums. Ersatz wird zudem auch dann nicht geleistet, sofern der Geschädigte aufgrund einer gesetzlichen oder freiwilligen Versicherung oder aus einem anderen Rechtsgrund von dritter Seite Ersatz erlangen kann. In den anderen Fällen besteht ein Deckungsschutz in der Schule über die Stadt Norderstedt beim „Kommunalen Schadensausgleich“ (KSA). Dieser ist jedoch beschränkt auf „schüleradäquate Ausrüstungen und Kleidungsstücke“, die „in verschlossenen Räumen aufbewahrt werden“. Erstattet wird nach den letztgültigen Bestimmungen nur der Zeitwert, sofern er 25 € übersteigt. Bei Verdacht auf

## Hausordnung des Schulzentrums Süd Norderstedt

Diebstahl muss der/die Geschädigte, wenn er/sie Ansprüche an den KSA geltend machen will, innerhalb von vier Tagen Anzeige bei der Polizei erstatten, so dass das Aktenzeichen der Anzeige in die Schadensmeldung aufgenommen werden kann. Eine Haftung für abhandengekommene Geldbeträge sowie Wertgegenstände z. B. teure Uhren, Schmuck oder PDEs, aber auch ungewöhnlich teure Kleidungsstücke übernimmt der KSA nicht.

- 9.2 Die Schulleitung empfiehlt daher den Erziehungsberechtigten insbesondere bei Sportveranstaltungen darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler keine größeren Geldbeträge, Wertgegenstände oder kostspielige Kleidungsstücke in die Schule mitnehmen.
- 9.3 Schülerinnen und Schüler sind für ihre Wertgegenstände persönlich verantwortlich. Wertgegenstände dürfen nicht unbeaufsichtigt liegen gelassen werden.
- 9.4 Bemerkt oder verursacht eine Schülerin bzw. ein Schüler Schäden im Schulgebäude, so soll sie bzw. er dies umgehend einer Lehrkraft, dem Schulbüro oder der Hausmeisterei mitteilen.
- 9.5 Für Schäden, die grob fahrlässig, mutwillig oder vorsätzlich – auch am Eigentum von Mitschülerinnen und Mitschülern – verursacht werden, haftet nach gesetzlicher Regelung die/der Erziehungsberechtigte der Schülerin bzw. des Schülers, bei Volljährigkeit die Schülerin bzw. der Schüler selbst.
- 9.6 Für Fahrräder gelten die bereits oben angeführten Regelungen bei Beschädigung oder Diebstahl mit den weiteren Bedingungen, dass das Fahrrad mit einem Schloss gesichert war. Im Übrigen muss die Benutzung des Fahrrades im Versicherungsfall besonders begründet werden.
- 9.7 Motorfahrzeuge sind von Seiten der Schule nicht versichert. Für sie gilt die gesetzliche Haftpflichtversicherungspflicht.
- 9.8 Verlorene Gegenstände und andere Fundsachen können in der Loge der Hausmeisterei besichtigt und abgefordert werden.

### 10 Sonstige Regelungen

- 10.1 Die Dienstzeiten der Schulbüros, der Büchereien und der Hausmeisterei werden per Aushang bekanntgegeben.
- 10.2 Alle Aushänge bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitungen.